

Fachhochschule Heidelberg  
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
Postfach 10 14 09

69004 Heidelberg

**Vertrag Zertifikatsstudiengang: Management von Arbeitsmarktintegration**  
(bitte zweifach einreichen)

**Name**

.....

geboren am: ..... in:  
.....

**Adresse**

.....  
.....  
..

1. Hiermit melde ich mich verbindlich zu dem am 1.10. 2006 beginnenden und auf 18 Monate konzipierten Zertifikatsstudiengang

**Management von Arbeitsmarktintegration**

an der Fachhochschule Heidelberg auf der Grundlage der mir bekannten Informationspapiere der Fachhochschule und den nachfolgenden Vertragsbedingungen an. Die im Zulassungsantrag angegebenen erforderlichen Zugangsvoraussetzungen liegen vor.

2. **Vertragsabschluss**

- a) Die Fachhochschule Heidelberg behält sich die Durchführung eines Auswahlverfahrens vor, wenn die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze übersteigt. Ist diesem werden die Bewerber hierüber umgehend informiert.
- b) Mit der schriftlichen Erklärung der Fachhochschule über die Annahme dieser Anmeldung ist der Studienvertrag geschlossen.
- c) Nach Erhalt dieser Erklärung kann jede Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist schriftlich auszuüben.

3. **Verpflichtung der Fachhochschule**

- a) Durch die Bestätigung der Fachhochschule verpflichtet sich diese zur ordnungsgemäßen Reservierung eines Platzes im Zertifikatsstudiengang. Sie

hat diesen Zertifikatsstudiengang durchzuführen, wenn die wirtschaftliche notwendige Anzahl von Teilnehmern erreicht wird. Ist dies nicht der Fall hat die Fachhochschule hierüber den Vertragspartner spätestens 1 Monat vor Beginn über die Absage oder Verschiebung zu informieren.

- b) Das Zertifikatsstudium erfolgt in Modulen. Die Termine werden den Studierenden vor Studienbeginn bekannt gegeben. Sollte ein Modul zu dem bekannt gegebenen Termin nicht stattfinden können, wird dieses in geeigneter Weise nachgeholt. Weitergehende Ansprüche gegen die Fachhochschule entstehen nicht.

#### **4. Verpflichtung der Studierenden, Studiengebühren**

- a) Die Studierenden sind verpflichtet, die laufenden Studiengebühren von 440,- Euro monatlich an die Fachhochschule zu zahlen. Die Fachhochschule verpflichtet sich, die Studiengebühren für die Dauer des Zertifikatsstudienganges nicht zu erhöhen.
- b) Die Studierenden verpflichten sich, die jeweils geltende Studiengebühr monatlich im Voraus zu entrichten. Die Studiengebühr ist für jeden angefangenen Monat der Ausbildung, spätestens am ersten Werktag dieses Monats, zur Zahlung fällig und wird per Lastschriftverfahren abgebucht.
- c) Die Studierenden sind zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung dieses Zertifikatsstudienganges verpflichtet. Sie haben die offiziellen Ankündigungen der Fachhochschule regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

#### **5. Laufzeit des Vertrages**

Der Studienvertrag wird für die Dauer des Zertifikatsstudiums gemäß Studien- und Prüfungsordnung abgeschlossen. Die Verpflichtungen der Studierenden während der Vertragszeit bleiben unberührt, wenn und soweit sie das Studium nicht antreten oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Unterricht fernbleiben. Dies gilt entsprechend für die in Ziffer 4 a) genannte Zahlungsverpflichtung.

#### **6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

- a) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- b) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von §626 BGB vorliegt. Der Kündigende muss dem Vertragspartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wahrung der in §§ 126 - 126 b BGB genannten Formerfordernisse mitteilen. Eine außerordentliche Kündigung durch die Fachhochschule ist insbesondere dann zulässig, wenn der Studierende, trotz zweimaliger Mahnung, mit mehr als drei Studiengebühren in Verzug ist.
- c) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung nach §626 BGB sind die Studiengebühren bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird, zu entrichten.

- d) Die für die Fachhochschule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der Fachhochschule nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme der Studierenden an der Ausbildung unmöglich ist. Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der Studien- und Prüfungsordnung sowie anderer durch Satzung geregelter Ordnungen der Fachhochschule.
- e) Die Anwendung des § 627 BGB wird für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

## 8. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Heidelberg.
- b) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Unwirksame Bestimmungen sind ergänzend so auszulegen, dass der Vertragszweck weitestgehend erreicht wird.
- c) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Studierender

---

Ort/Datum

---

Für die Fachhochschule: Der Rektor